

# Rathaus - Korrespondenz

Herausgegeben vom Wiener Magistrat, Magistrats-Direktion - Pressestelle

Wien, I., Neues Rathaus, 1. Stock, Tür 8 a // Fernsprecher-Nr.: B 40-500, Klappe 013, 042 und 041

Für den Inhalt verantwortlich: Hans Riemer

31. Oktober 1946

Blatt 1533

## Die geltenden Fleischpreise

Das Marktamt der Stadt Wien gibt bekannt:

Für Rindfleisch und Rindswurst gelten ab sofort folgende Verbraucher-Höchstpreise (in Schilling je kg):

	I. Qualität		II. Qualität		III. Qualität	
	m.Kn.	o.Kn.	m.Kn.	o.Kn.	m.Kn.	o.Kn.
Vorderes	2.30	2.80	2.10	2.60	1.90	2.30
Hinteres	3.20	4.---	2.90	3.60	2.60	3.20
Gustostücke	3.80	4.80	3.30	4.20	2.90	3.60
Rostbraten		4.90		4.30		3.90
Beiried		5.50		4.40		4.---
Lungenbraten		7.50		6.20		5.70

Rindfleischwurst je kg 4.20.

Weitere Angaben sind aus den Höchstpreislisten zu entnehmen, die in den Fleischergeschäften angeschlagen sein müssen.

## Probleme des Verkehrs im Wiederaufbau Wiens

Der für Dienstag, den 5. November 1946 von der Österreichischen verkehrswissenschaftlichen Gesellschaft in Aussicht genommene Vortrag des Baurates Dr. Ing. Hermann Maetz über Probleme des Verkehrs im Wiederaufbau Wiens wird zur Vermeidung einer Kollision mit dem Vortrag des Ministerialrates Dipl. Ing. (starsetzer am Donnerstag, den 7. November 1946 um 17 Uhr 30 im Hörsaal I der Hochschule für Welthandel, Wien 19., Franz Klein Gasse 1, stattfinden.

### Neue Wiener Stauergesetze

=====

Im Landesgesetzblatt für Wien vom 31. Oktober 1946 wurde das Gesetz über die Wiener Anzeigenabgabe verlautbart. Darnach unterliegen alle Anzeigen, die ab 1. November 1946 in die in Wien erscheinenden Druckwerke gegen Entgelt aufgenommen oder mit solchen ausgesendet oder verbreitet werden, der Anzeigenabgabe. Die Abgabe beträgt 10 v.H. des Entgeltes, Abgabepflichtig sind der Eigentümer des die Veröffentlichung oder Verbreitung der Anzeige besorgenden Unternehmens, bzw. der Verleger oder Herausgeber des die Anzeige enthaltenden Druckwerkes, ferner die Annoncierungsinstitute. Die zur Entrichtung der Abgabe Verpflichteten haben diese Tatsache bis 7. November 1946 der Bemessungsstelle Mag. Abt. 4, Ref. 4, Wien, I., Rathausstraße 2, / 1. Stock zu melden. Zur Abrechnung der Abgabe werden amtliche Formblätter aufgelegt, die bei der Zentralsteuerkasse, Wien, I., Neues Rathaus, Stiege 5, erhältlich sind. Die Abrechnung über die Abgabe ist für jeden Monat bis längstens 14. des darauffolgenden Monats, erstmalig für die im Monat November 1946 erscheinenden Inserate bis 14. Dezember 1946, bei der Buchhaltungsabteilung II b, Wien, I., Neues Rathaus, Stiege 6, Hochparterre, Tür 15, einzureichen. Zugleich ist der Abgabebetrag an die Zentralsteuerkasse (Postsparkassenkonto Nr. 210.036) zu überweisen.

In dem gleichen Gesetzblatt ist auch eine Novelle zum Wiener Vergnügungssteuergesetz enthalten, durch die vor allem die Steuersätze der Kinos und der Luxuslokale ab 1. November 1946 eine Erhöhung erfahren.

### Wiener Verkehrsbetriebe

=====

Am Freitag, den 1. November 1. J. (Allerheiligen), gilt auf der Strassenbahn und Stadtbahn der Sonntagstarif. An diesem Tage gelten die 45 g - Fahrscheine für 2 Fahrten, ferner die Wochenkarten zu S 1.50. Hingegen haben die Wochenkarten zu S 1.80 für das Tarifgebiet I und II keine Gültigkeit.

Die Vorverkaufsstellen sind am Freitag, den 1. November 1. J., geschlossen, am Samstag, den 2. November 1. J., von 6'30 - 18'30 geöffnet; die Kartenausgabe Rahlgasse 3 von 8 - 13 Uhr geöffnet.

Wegen der Spitzenleistung, die im Allerheiligenverkehr zum Zentralfriedhof und zu den Ortsfriedhöfen am Sonntag, den 3. November l.J., notwendig ist, stehen an diesem Tage keine Wagen für eine ausreichende Verkehrsbedienung zum Stadion zur Verfügung.

Die Züge der Linien A und B können deshalb nur bis Praterstern geführt werden; die Linie 11 muss im Streckenabschnitt "Brücke der Roten Armee - Hakoahschleife" in der Zeit von 11'30 - 13'00 Uhr und ab 15'30 Uhr nach Bedarf aus sicherheits- und verkehrstechnischen Gründen eingestellt werden.

Die Züge der Linien E<sub>2</sub> und H<sub>2</sub> fahren nur bis Rotundenbrücke. Verstärkungszüge können nicht beigelegt werden.

#### Autobuslinie nach Breitenlee

=====

Die Direktion der Wiener Verkehrsbetriebe gibt bekannt, dass am Montag, den 4. November l.J., um 9 Uhr vormittag die Eröffnung der neuen Autobuslinie 19, Kagran - Stadtrandsiedlung - Breitenlee - Siedlung Neu-Essling (Teufelsfeld) stattfindet. Nach der Eröffnungsfahrt wird der Betrieb auf dieser Linie aufgenommen.

Die Wagenfolge in den Früh- und Abendstunden ist 20 Min., tagsüber 1 Stunde.

Der erste Autobus fährt ab Kagran nach Breitenlee um 5'02 Uhr,  
ab Kagran nach Neu-Essling um 5'12 Uhr,  
ab Breitenlee nach Kagran um 5'15 Uhr  
ab Siedl. Neu-Essling nach Kagran um 5'30.

Der letzte Autobus verkehrt ab Kagran um 20'20 Uhr

ab Siedl. Neu-Essling um 20'40 Uhr.

Die Autobuslinie 19 wird nur an Werktagen geführt.

Die Fahrpreise sind aus den Anschlägen in den Autobussen zu ersehen.

#### Zur Schokolade-Ausgabe

Das Landesernährungsamt Wien gibt bekannt: Soweit Lebensmittelkartenabschnitte, auf die in den Vorwochen Schokolade aufgerufen wurde, bisher nicht erfüllt werden konnten, sind sie noch bis zum Ende der nächsten Woche in den Süßwarengeschäften einzulösen. Die Ausgabe erfolgt ohne Bindung an eine Rayonierung. Die Süßwarengeschäfte sind nicht berechtigt, an Stelle von Schokolade andere Zuckerwaren abzugeben. Unverkaufte Restbestände haben die Inhaber der Süßwarengeschäfte am Samstag, den 9. November der zuständigen Marktamtsabteilung zu melden.

Geehrte Redaktion!

Im folgenden übermitteln wir den Wortlaut einer für alle Kreise der Wiener Bevölkerung äußerst wichtigen Stromverbrauchsregelung. In Anbetracht der großen Bedeutung dieser Angelegenheit bitten wir, diese im vollen Wortlaut abzudrucken.

Neue Stromverbrauchsregelung

Die anhaltenden Schwierigkeiten der Stromversorgung haben den Bürgermeister veranlaßt, im Einvernehmen mit den Vertretern der Industrie, des Gewerbes, der Handelskammer, der Arbeiterkammer usw. eine Stromverbrauchsregelung für die nächste Zeit ausarbeiten zu lassen. Diese tritt Montag den 4. November 1946 in Kraft.

I. Industrie und Gewerbe (einschließlich Kaffee- und Gasthäuser, Bars und Tanzlokale)

Ab Montag den 4. November sind für alle industriellen Betriebe neben der bereits verfügbaren Einsparung von 20% des Juniverbrauches noch 3 "stromlose" Tage innerhalb von 2 Arbeitswochen vorgeschrieben. Die dadurch erzielte Energieeinsparnis muß eine zusätzliche Einsparung bleiben und darf keinesfalls, gleichgültig auf welche Art immer, wieder eingebracht werden.

Die Stromabnehmer der bisherigen Kabelgruppen A, B, C und D werden zu neuen Verbrauchergruppen zusammengefaßt, welche halbwochenweise täglich abgeschaltet werden.

Es werden Verbrauchergruppen I, II, III und IV neu aufgestellt. Es gehören an:

der Verbrauchergruppe	I	II	III	IV
die Gleichstrom-Kabelgruppe	A	B	-	-
die Drehstrom-Kabelgruppe	-	C	A u. D	B
	-	Liesing Klosterneubg.	-	Ebenfurth Mödling
die Wechselstrom-Kabelgruppe	-	-	B	A

Es wird somit die Gruppe I am 4., 5., 6. November  
" " II " 7., 8., 9. "  
" " III " 11., 12., 13. "  
" " IV " 14., 15., 16. "

abgeschaltet.

Der nächste Turnus der Abschaltung beginnt am 18. November wieder mit der Gruppe I.

Alle den Verbrauchergruppen I - IV angehörenden Betriebe haben an den Abschaltetagen "stromlose" Tage, d.h. daß ganztägig kein Strom aus dem Netz entnommen werden darf. Ausgenommen sind Bäckereien und Kühlmaschinen, welche zur Konservierung von Fleisch und leicht verderblichen Nahrungsmitteln dienen und Nachtstrom verwenden dürfen.

Alle jene Betriebe, die nicht zu diesen Kabelgruppen gehören und daher bei den Gruppenabschaltungen nicht erfaßt werden, dürfen an folgenden Tagen auf keinen Fall Kraftstrom aus dem Netz entnehmen:

- 1.) Betriebe, welche in den Bezirken 1 - 12 (und die Gebiete südlich Wiens) liegen, mit ungerader Hausnummer haben "stromlose" Tage immer gleichzeitig mit Gruppe I zu halten, also am 4., 5., 6. November.
- 2.) Betriebe, welche in den Bezirken 13 - 26 (und die Gebiete nördlich Wiens) liegen mit ungeraden Hausnummern haben "stromlose" Tage immer gleichzeitig mit Gruppe II zu halten, also am 7., 8. und 9. November.
- 3.) Betriebe, welche in den Bezirken 1 - 12 (und die Gebiete südlich Wiens) liegen, mit geraden Hausnummern haben "stromlose" Tage immer gleichzeitig mit Gruppe III zu halten, also am 11., 12. und 13. November.
- 4.) Betriebe, welche in den Bezirken 13 - 26 (und die Gebiete nördlich Wiens) liegen mit geraden Hausnummern haben "stromlose" Tage immer gleichzeitig mit Gruppe IV zu halten, also am 14., 15. und 16. November.

Im übrigen ist auch an allen Betriebstagen nur die Hälfte der Beleuchtungskörper in Betrieb zu halten und bei Beleuchtungskörpern mit mehreren Lampen nur jede zweite Lampe eingeschaltet zu lassen.

## II. Theater, Kinos und Vergnügungslokale

Für Theater, Konzert-, Kino-, Variete-, Zirkus- und andere Veranstaltungsbetriebe sowie für Tanzschulen und Tanzlokale werden im Einvernehmen mit der Interessentenvertretung die "stromlosen" Tage so geregelt werden, daß von Montag bis Freitag täglich je ein Fünftel der Betriebe geschlossen gehalten wird. Überdies haben an den gleichen Tagen die bisherigen ersten Vorstellungen zu entfallen. Wie beim General, ist die Zahl der Beleuchtungskörper und Lampen einzuschränken. Die Verteilung der Sperrtage auf die einzelnen Unternehmungen wird durch deren Vertretung verlaublichbar werden.

## III. Haushalte

Die täglich zulässige Gesamtverbrauchsmenge je Haushalt darf höchstens betragen:

a) In Haushalten mit Gasversorgung	0.6	kWh
b) " " ohne " mit 1 Person	1	"
" " " " " 2 Personen	1.5	"
" " " " " 3 "	1.75	"
" " " " " 4 "	2	"
für mehr als 4 Personen begrenzt mit	2.5	"
c) In vollelektrifizierten Haushalten (Elektroherd oder Doppelkochplatte) mit 1 Person	1.5	"
" 2 Personen	2.5	"
" 3 "	3	"
für jede weitere Person $\frac{1}{2}$ kWh mehr, begrenzt mit	5	"

Die Wohnraumbelichtung ist so einzuschränken, daß in jedem Wohnraum nur eine Lampe von höchstens 40 Watt verwendet wird und daß gleichzeitig in jeder Wohnung nur höchstens zwei Räume beleuchtet sind.

Haushaltgeräte wie Staubsauger, Höhensonnen, Föhn, Bodenbürsten usw. dürfen nicht verwendet werden; Fügeleisen nur während der Tagesstunden.

## IV. Stiegenhausbeleuchtung und Aufzüge

a) In Stiegenhäusern und auf Gängen ist nur jedes zweite Stockwerk zu beleuchten. Die Dachboden-, Waschküchen-, Keller-, Hofbeleuchtung usw. ist bis zur Grenze der Hintanhaltung einer Gefahr für die körperliche Sicherheit einzuschränken.

- b) Die Benützung von Personenaufzügen ist verboten. Nur kranke und gebrechliche Personen dürfen Aufzüge benützen.

#### V. Reklamebeleuchtung

Jede Art von Schaufenster- und Reklamebeleuchtung ist verboten.

#### VI. Akkumulatorenbatterien

dürfen nur in der Zeit von 22 - 5 Uhr geladen werden.

#### VII. Raumbeheizung

Die Raumbeheizung mit jedwedem elektrischen Gerät ist für alle Stromabnehmer verboten.

Ab Montag den 4. November werden zahlreiche Organe der Wiener Elektrizitätswerke die Kontrolle der Einhaltung der verfügbaren Sparvorschriften durchführen.

Stromabnehmer, die den zulässigen Stromverbrauch überschreiten, haben die Straffolgen gemäß Bundesgesetz vom 6. März 1946 (Lastverteilungsgesetz) zu gewärtigen. Außerdem werden sie wegen Gefährdung der allgemeinen Stromversorgungslage zeitweise vom Strombezug ausgeschlossen. Die Kosten der Wiedereinschaltung hat der Stromabnehmer zu tragen.

Der Bürgermeister fordert die Bevölkerung auf, die im Einvernehmen mit allen Interessentenvertretungen verfügbaren Sparmaßnahmen diszipliniert einzuhalten. Nur so kann es gelingen, trotz der würgenden Stromnot die Wirtschaft unserer Stadt über diesen Winter aufrechtzuerhalten.

Geehrte Redaktion!

Zu der Eröffnung der neuen Autobuslinie nach Breitenlee am Montag den 4. November 1946, werden Sie eingeladen, einen Vertreter zu entsenden. Abfahrt 8 Uhr 45 im Straßenbahnhof "Vorgarten", Wien II., nächst der Brücke der Roten Armee.